

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Erbringung forstlicher Leistungen und Dienstleistungen im Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, sofern sie im Speziellen für den Leistungsbereich sachlich anwendbar sind.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
- 1.4. Bei Widersprüchen im Zusammenhang mit dem Vertrag gelten nacheinander:
 - a) Leistungsbeschreibung
 - b) Ergänzende Vertragsbedingungen für den Leistungsbereich
 - c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt für forstliche Leistungen und Dienstleistungen
 - d) VOB/B bzw. VOL/B in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
 - e) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, sofern vergaberechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

2. Auftraggeber

- 2.1. Auftraggeber ist der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt. Der Sitz der Betriebsleitung des Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt ist Lennéstraße 6, 39112 Magdeburg.
- 2.2. Der Auftraggeber wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt.
- 2.3. Ansprechpartner im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung sind die im Leistungsverzeichnis benannten Personen der regionalen Forstbetriebe oder werden durch den Auftraggeber gesondert benannt.

3. Ausführung der Leistung

- 3.1. Der Auftragnehmer besitzt für die entsprechende auszuführende Leistung ein nach PEFC Deutschland und zusätzlich im Forstbetrieb Süd ein nach FSC Deutschland anerkanntes Zertifikat. Unterlagen der Neuzertifizierung bzw. Zertifizierungserweiterung sind bei überdauernder Vertragslaufzeit unaufgefordert dem Auftraggeber zu übermitteln. Über den Ablauf eines tätigkeitsbezogenen Zertifikats hat der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.
- 3.2. Im Übrigen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass jegliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Zertifizierungsanforderungen eingehalten werden.

- 3.3. Der Auftraggeber und von ihm beauftragte Personen sind im Rahmen der Güteprüfung jederzeit berechtigt, sich vor Ort bei dem Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion (Dienstleistung) zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 3.4. Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung an technischen Geräten des Auftragnehmers, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.
- 3.5. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere vertragswidrigem Verhalten, Gesetzesverstößen oder fehlender Zertifizierung, kann der Auftraggeber die Arbeiten jederzeit und unmittelbar unterbrechen beziehungsweise einstellen lassen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den entstandenen und den durch die Arbeitseinstellung entstehenden Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.
- 3.6. Das Recht zur Anordnung einer sofortigen Arbeitsunterbrechung besteht darüber hinaus zur Abwehr unmittelbar drohender Schäden, etwa bei ungünstigen Witterungsverhältnissen. In diesem Fall gilt Nr. 3.5. Satz 2 nicht.
- 3.7. Bei der gesamten Vertragsabwicklung ist eine deutschsprachige Kommunikation mit dem Auftraggeber seitens des Auftragnehmers zu gewährleisten. Hierzu müssen deutschsprachige Ansprechpartner bei Ausführung der Arbeiten möglichst jederzeit vor Ort beziehungsweise im Ausnahmefall innerhalb einer Stunde auf Abruf vor Ort verfügbar sein.
- 3.8. Während der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer das Betriebsgelände des Auftraggebers sauber und frei von jeglichen vermeidbaren Beschädigungen zu halten. Entstandene Schäden am Betriebsgelände des Auftraggebers (insbesondere an Forstwegen) hat der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zu beseitigen.
- 3.9. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber Schäden oder Verschmutzungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
- 3.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Ausführung der übernommenen Arbeiten geeignete und sachkundige Arbeitskräfte einzusetzen und die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten sach- und fachgerecht durchzuführen
- 3.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Maschinen in einem technisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Es müssen grundsätzlich Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Standards entsprechen. Alle Maschinen müssen mit Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität ausgestattet sein.

4. Leistungszeitraum/ -erbringung

- 4.1. Über den vereinbarten Leistungszeitraum wird eine stetige Abarbeitung der vertraglich vereinbarten Leistung erwartet. Als Orientierung gelten 50% Vertragserfüllung nach der Hälfte des vereinbarten Leistungszeitraumes. Andernfalls gerät der Auftragnehmer in Verzug.
- 4.2. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über

den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

- 4.3. Der Auftragnehmer kann keine Ansprüche aus angewiesenen Arbeitsunterbrechungen herleiten.
- 4.4. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er das dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 4.5. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers, durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen normalerweise gerechnet werden muss, gelten nicht als Behinderung.
- 4.6. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- 4.7. Weitere Zweifel an der zeitlichen und technischen Machbarkeit bzw. sonstige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit (insbesondere bei Eintritt der Insolvenz, Firmenveräußerung oder nicht nur vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten) sind dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Nach Absprache mit dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Pflicht, einen geeigneten Nachunternehmer zu benennen und zu organisieren, um den Leistungszeitraum und die Leistungserfüllung zu sichern.
- 4.8. Bei bestimmten Leistungsbereichen ist der Beginn und das Fortschreiten der Leistungserfüllung an die ordnungsgemäße Vertragserfüllung anderer Dienstleistungsunternehmen gebunden. Entstehen dem Auftragnehmer Schäden oder Mehraufwendungen, die auf die nicht fristgerechte Vertragserfüllung Dritter zurückzuführen sind, sind daraus begründete Ansprüche allein gegen jene Dritte und nicht gegenüber dem Auftraggeber zu erheben.

5. Vertragsstrafe / Schadensersatz

- 5.1. Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges bei Überschreitung der Ausführungsfrist 0,10 v.H. der Auftragssumme zu zahlen.
- 5.2. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 v.H. der Auftragssumme begrenzt.
- 5.3. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für den Ausführungsbeginn oder wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 5.4. Der Auftragnehmer haftet ungeachtet der Vertragsstrafe für jegliche Schäden und Mehraufwendungen, die dem Auftraggeber und Dritten im Zusammenhang mit einer mangelhaften Vertragserfüllung entstehen. Der Auftraggeber stellt derartige Schäden und Mehraufwendungen in Rechnung.

6. Pflichten des Auftraggebers / Arbeitsschutz

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn örtlich einzuweisen und ihm einen schriftlichen Arbeitsauftrag inklusive der Angabe der lokalen Rettungspunkte zu übergeben.
- 6.2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer im Rahmen des Arbeitsauftrages über flächenspezifische Besonderheiten wie Schutzgebiete, Biotop und Eigentumsgrenzen die für die Ausführung der Arbeiten maßgeblich sind.
- 6.3. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Arbeiten im Wald ein hohes Gefährdungspotential haben. Der Auftragnehmer hat gemäß § 3 des Arbeitsschutzgesetzes für die Einhaltung des Arbeitsschutzes zu sorgen. Er hat die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften einschließlich der DGUV-Vorschriften und insbesondere der DGUV 114-018 Waldarbeiten wird hingewiesen. Der Auftragnehmer übernimmt zudem die Ausstattung des von ihm eingesetzten Personals mit persönlicher Schutzausrüstung, belehrt sein Personal und wirkt auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen hin.

7. Leistungsabnahme und Mängelbeseitigung

- 7.1. Nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten erfolgt für jede Teilfläche eine Leistungsabnahme durch den Auftraggeber.
- 7.2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Leistungen und Dienstleistungen, kann der Auftraggeber die Abnahme der erbrachten Leistungen und Dienstleistungen verweigern. Dies gilt auch für Teilabnahmen.
- 7.3. Zu beanstandende Mängel nach 7.2. sind dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber setzt dem Auftragnehmer dabei eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung auf eigene Kosten.
- 7.4. Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
- 7.5. Bezüglich der Quantität erfolgt mit Leistungsabnahme eine Erhebung der entsprechend anwendbaren Leistungskennzahl (Hektar, Festmeter, Stückzahl oder Ähnliches) durch den Auftraggeber. In einvernehmlicher Absprache sind bei nicht hektarbezogenen Leistungen die Leistungserhebungen des Auftragnehmers unter stichprobenartiger Kontrolle des Auftraggebers als Abnahme- und Abrechnungsmaß möglich.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Zahlung erfolgt üblicherweise nach Leistungsabnahme unbar im Gutschriftensystem.
- 8.2. Falls jedoch für den entsprechenden Leistungsbereich eine Abrechnung im Gutschriftensystem nicht zum Einsatz kommt, hat alternativ eine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer für bereits erbrachte und durch den Auftragnehmer abgenommene (Teil-)Leistungen zu erfolgen. Für das Gutschriftensystem werden die Angebotspreise aus der Leistungsvergabe mit der durch den Auftraggeber erhobenen bzw. überprüften Leistungskennzahl (Hektar, Stückzahl oder Ähnlichem) multipliziert. Teilabrechnungen sind in einvernehmlicher Absprache mit dem Auftraggeber möglich, sofern für diese Teilleistungen bereits eine Abnahme erfolgt ist.

- 8.3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für jede Abrechnungseinheit einen digitalen Abrechnungsentwurf zur Verfügung. Bestätigt der Auftragnehmer den in Rede stehenden Abrechnungsentwurf, so erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen die Zahlung auf Basis einer Gutschrift.
- 8.4. In jeder Abrechnung sind Art, Umfang und Leistung der (Teil-)Leistung anzugeben.
- 8.5. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn sie vor Beginn der Ausführung vereinbart worden sind und eine Abrechnung nach Leistungskennzahl im konkreten Fall nicht zielführend ist. Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen folgende Angaben enthalten: a) das Datum, b) die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes/ der Teilfläche, c) die Art der Leistung, d) die Namen der Arbeitskräfte, e) die geleisteten Stunden je Arbeitskraft, f) die Gerätekenntgrößen. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer zurück.
- 8.6. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Umsetzung, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen sowie die Beseitigung von entstandenen Schäden an Grundstücken des Auftraggebers, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 8.7. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen oder auf seine Kosten zu beseitigen.
- 8.8. Etwaige Nebenkosten, bspw. Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

9. Haftung und Gefahrübergang

- 9.1. Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über a) bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle und b) bei Aufbau- bzw. Durchführungsleistungen mit der Abnahme.
- 9.2. Der Auftragnehmer übernimmt bis zum Gefahrenübergang die Verkehrssicherungspflicht für alle mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Gefahren, auch gegenüber Dritten.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat insbesondere durch eine geeignete Absperrung oder anderweitige Kenntlichmachung des Einsatzortes dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung von Personen durch die Arbeiten ausgeschlossen ist.
- 9.4. Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrenübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust auf eigene Kosten zu schützen.
- 9.5. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber und dessen Beschäftigten für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- 9.6. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages geltend gemacht werden, es sei denn, sie sind auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Beschäftigten oder Beauftragten des Auftraggebers verursacht worden.

- 9.7. Dem Auftraggeber ist ein eingetretener Unfall oder Schaden an einem Objekt unverzüglich mitzuteilen.
- 9.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter verstößt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen können.
- 9.9. Neben den Folgen für mangelhafte Arbeit nach 7.2 haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Können die Mängel wegen Ihrer Art nicht beseitigt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den entstandenen Schaden finanziell zu ersetzen.

10. Nachunternehmereinsatz

- 10.1. Ein Nachunternehmereinsatz kann nur erfolgen, sofern dieser durch den Auftragnehmer vor Einsatz des Nachunternehmers benannt wird, alle notwendigen Eignungsnachweise (insbesondere Zertifizierung) eingereicht werden und der Auftraggeber dem Einsatz des benannten Nachunternehmers zustimmt. Bei mangelnder Eignung ist der Auftraggeber berechtigt, den Einsatz des Nachunternehmers abzulehnen.
- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 TVergG LSA über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.
- 10.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Auftragswerts dem Auftraggeber zu zahlen. Bei mehreren Verstößen wird die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Auftragswerts nicht überschreiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte, noch kennen musste.
- 10.4. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer eine der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten schuldhaft verletzt.
- 10.5. Bei Verletzung einer der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer von der Öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren auszuschließen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. Der § 18 Abs. 3 TVergG LSA findet entsprechend Anwendung.

- 10.6. Der Auftraggeber darf Maßnahmen nach Nummer 10.2. bis 10.4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche ergreifen.

11. Verschwiegenheit und Geheimhaltung

- 11.1. Die Vertragsparteien behandeln alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln, unter Verschluss zu halten und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.
- 11.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende noch für eine Dauer von zwei Jahren.

12. Kündigungsrecht

- 12.1. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 12.2. Grundsätzlich geht der Kündigung ein schriftliches Abhilfeverlangen voraus, es sei denn, dass aufgrund der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt oder aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung dem Auftraggeber eine Fortführung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 12.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch den Auftraggeber quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
- 12.4. Führen von dem Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer einseitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat dieser dem Auftraggeber hieraus entstehende Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2. Als Gerichtsstand für alle nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, für beide Vertragspartner D-39104 Magdeburg.

14. Salvatorische Klausel / Schriftformklausel

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden können oder bei Regelungslücken.
- 14.2. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 BGB. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.